



42. BImSchV

- Das neue Fachmodul für die Akkreditierung -

Jahrestagung des VUP
Berlin 14. Juni 2018

Inhalt

1. Allgemeines
2. Prüfbereiche
3. Anforderungen an Personal und Ausstattung
4. Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit
5. Nachweise
6. Qualifikation von Fachgutachtern



Allgemeines

- Untersuchungen und Inspektionen nach 42. BImSchV
- Immissionsschutzrechtliche Regelungen (s.a. FMI)
- Gesundheitsgefahren!
- Bedeutung der Kompetenz
- Akkreditierung als Kompetenznachweis
- Scope muss zur Untersuchungsaufgabe passen
- Weitere Unterlagen für Behörden über Akkreditierung (Abweichungen, Begutachtungstiefe,.....)



Prüfbereiche

(s.a. Anlage 1 des Fachmoduls)

- Tätigkeitsbereiche und Stoffbereiche
- Anforderungen aus anzuwendenden
 - Rechtlichen Vorschriften
 - Normen
 - Richtlinien
- Unterauftragsvergabe
- Spezialisierung im Hinblick auf Auftragserteilung



Exkurs: „Unterauftragsvergabe“

§ 3 Abs.8 der 42. BImSchV

Der **Betreiber hat** ...Laboruntersuchungen....und Probenahmen **jeweils** von einem akkreditierten Prüflaboratorium **durchführen zu lassen.**

d.h.:

- getrennte Vergabe PN, Analytik möglich (s. FM)
- Unterauftragsvergabe nicht möglich

Anforderungen an das Personal (I)

- Fachkundiges Personal in ausreichendem Umfang
- Hauptberuflich mit Messungen/Analysen beschäftigt
- Fachlich Verantwortlicher und Stellvertreter
- Qualifikation von FV und StV (s.a. VDI 4220)
- Kenntnisse Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 - Grundsätze des Immissionsschutzrechtes
 - BImSchG
 - 42. BImSchV
 - Fachmodul und dessen Sinn

Anforderungen an das Personal (II)

- Kenntnisse der technischen Regeln
- Kenntnisse Untersuchungsverfahren
- Fortbildungen mit praktischen Übungen
(Inhalte der Fortbildungen, Wirksamkeitskontrolle!)
- Erfahrungsaustausche
- Fachlich Verantwortlicher oder Stellvertreter an jedem Standort

Alle Anforderungen gelten gleichermaßen für fachlich Verantwortliche und deren Stellvertreter



Exkurs: Geeignete Fortbildungsmaßnahmen

- gesetzliche Grundlagen der 42. BImSchV
- Normen und Vorschriften gemäß Fachmodul
- Technik der dort genannten Anlagen
- Probenahme (Planung, Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation)
- vor-Ort-Messungen von chemisch-physikalischen Parametern
- Praktische Übungen zu Probenahme und vor-Ort-Messung
- mikrobiologischen Untersuchungen
- Qualitätssicherungs- und –kontrollmaßnahmen
- Teilnahmenachweis erfordert Wirksamkeitskontrolle

Anforderungen an die Ausstattung

- DIN EN ISO/IEC 17025
- Gemäß Leistungsspektrum (Scope der Akkreditierung)
- Entsprechend den Anforderungen der zitierten Normen
- Entsprechend UBA-Empfehlungen



Zuverlässigkeit (I)

- Regelung analog 41. BImSchV
- Persönliche Eignung der Geschäftsführung, der fachlich Verantwortlichen und des fachkundigen Personals
- Nur hauptberufliche Beschäftigung von FV
- Keine rechtskräftige Verurteilungen (Strafrecht, Umweltrecht, Infektionsschutzrecht, Betäubungsmittelrecht)
- Keine Geldstrafe wg. Verletzung der Vorschriften
- Keine wiederholte Verletzung von Vorschriften
- Keine grob pflichtwidriger Verstoß gegen Vorschriften

Zuverlässigkeit (II)

- Kein Einsatz von Personal ohne Fachkunde
- Keine wiederholt nicht bestandene Ringversuche
- Untersuchungsergebnisse richtig/vollständig wiedergeben
- Anforderungen des technischen Regelwerkes einhalten
- Keine wiederholt erhebliche Mängel bei Berichten
- Keine Firstversäumnisse zur Vorlage der Berichte



Unabhängigkeit

- Regelung analog 41. BImSchV
 - Fachlich Verantwortliche hauptberuflich beschäftigen
 - Keine Herstellung oder Vertrieb von Einrichtungen zur Verminderung der Last von Mikroorganismen
 - Keine organisatorische, wirtschaftliche, personelle kapitalmäßige Verflechtung mit Dritten, deren Einflussnahme nicht auszuschließen ist (auch Anschein ist auszuschließen)
- => Keine Verflechtungen mit Anlagenbetrieb



Nachweise (I)

- Regelung ähnlich 41. BImSchV
- FV und StV nur bei einer Stelle beschäftigt
- Fachliche Qualifikation (vergleichbar Hochschulstudium Diplom/Master)
- Dreijährige hauptberufliche Tätigkeit die die geforderten Kenntnisse und Erfahrung vermittelt hat
- Kompetenz zur Festlegung und Verifizierung von Referenzwerten
- Erfahrung an unterschiedlichen Anlagenarten
- Kenntnisse der Verfahrenstechnik der Anlagen

Nachweise (II) mikrobiologische Untersuchung

- Vollständige Messverfahren (Probenahme und Analytik)
- Gesamtverantwortung beim mikrobiologischen Labor
 - Zusammenarbeit mit probenehmender Stelle
 - Validität der Ergebnisse (Identität der Probe)
 - Termingerechter Untersuchungsbericht
- Untersuchungsbericht
 - Bundeseinheitlicher Mustermessbericht
 - UBA-Empfehlung
- Standardreferenzmessverfahren
- Umsetzung UBA-Empfehlungen



Nachweise (III) mikrobiologische Untersuchung

- Teilnahme an anerkannten Ringversuchen (alle 2 Jahre)
- Andere qualitätssichernde Maßnahmen
- Überprüfung in der Überwachung durch DAkkS
- Vorlage bei der Behörde mit Untersuchungsergebnissen
- Praktische Erfahrungen bei Ermittlungen
 - 3 Berichte, max. 3 Jahre alt ohne Mängel
 - Untersuchungsverfahren dokumentiert
 - Verschiedene Anlagenarten

Nachweise aus dem Bereich Trinkwasser/Badewasser werden nicht akzeptiert



Nachweise (IV) Inspektionen

- Jährliche praktische Erfahrungen
 - Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes
 - Sofortmaßnahmen zur Verminderung mikrobieller Belastungen (42. BImSchV)
- Kenntnisse fachspezifischer immissionsschutzrechtlicher Regelungen
- Kenntnisse der für den Betreiber vorgeschriebenen Untersuchungen
- 3 Untersuchungsberichte als Erfahrungsnachweis (FV und StV) ohne Mängel

Nachweise aus dem Bereich Trinkwasser/Badewasser
werden nicht akzeptiert

Nachweise (V) Inspektionen

- Regelmäßige Fortbildungen
 - Interne Fortbildungen
 - Anerkannte Fortbildungen
 - Anerkannte Erfahrungsaustausche
 - Themen: Anlagentechnologie, Anlagenbetrieb nach 42. BImSchV, neue Behandlungen, Probenahmeverfahren, Bewertung von Ergebnissen

Nachweise aus dem Bereich Trinkwasser/Badewasser werden nicht akzeptiert



Anforderungen an die Fachgutachter

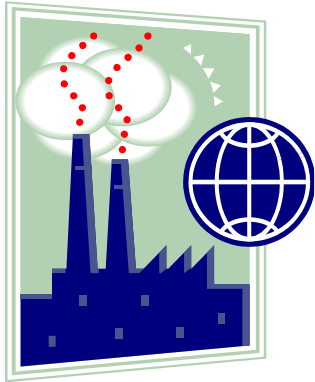
(s. a. Anlage 2 des Fachmoduls)

- gemäß Regeln zum Begutachterwesen der DAkkS
- 4 jährige Berufserfahrung
- Nicht länger als 4 Jahre zurückliegend
- Kenntnisse mind. wie fachlich Verantwortliche aber breiter

Fazit

- Anforderungen gemäß Immissionsschutzrecht
- In den Ländergremien (LAI mit den Ausschüssen Technik und L/W/V) verabschiedet
- BMU hat UBA beauftragt das FM an den AKB zu geben
- AKB an DAkkS zur Beachtung

Möglicherweise später auch Bekanntgabe auf Basis der Akkreditierung (§29b BImSchG)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

